

MANDANTENBRIEF

SEPTEMBER 2013

Inhalt

1. Für alle Steuerpflichtigen: Steueränderungen in 2013
2. Für Bauherren: Einspruch wegen steuerlicher Doppelbelastung (wieder) einlegen
3. Für Kapitalanleger: Abzugsverbot von Werbungskosten
4. Für Erben und Beschenkte: Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten
5. Für umweltbewusste Steuerpflichtige: Wärmeabgabe bei Blockheizkraftwerken
6. Für Arbeitnehmer: Mit dem Moped zur Arbeit – Streckenführung bei der Entfernungspauschale
7. Für Erben: Problemfall bei der Anrechnung ausländischer Erbschaftssteuer

STEUERTERMIN: 10.09

- X Umsatzsteuer
- X Lohnsteuer
- X Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- X Einkommensteuer
- X Kirchensteuer
- X Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr.

1. Wichtig für alle Steuerpflichtigen: Steueränderungen in 2013

Wieder mal ein Steuergesetz mit einem Namen, wie er nur im Steuerrecht vorkommen kann: Das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz. Nachdem das Jahressteuergesetz 2013 nach monatelangem hin und her schließlich doch im Vermittlungsausschuss scheiterte, wurden nun dennoch zahlreiche Maßnahmen im mittlereweile verabschiedeten Amtshilferichtlinien-Gesetz realisiert. An dieser Stelle daher einige wichtige und interessante einkommensteuerliche Neuerungen:

Elektro- und Hybridfahrzeuge



Wer als Unternehmer das Unternehmensfahrzeug auch privat nutzt oder als Arbeitnehmer

vom Chef ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekommt, welches er auch privat nutzen darf, muss diese Privatnutzung entsprechend versteuern. Häufig geschieht dies mittels der pauschalen Methode, der sogenannten Ein-Prozent-Regelung. Dabei wird ein Prozent des Bruttolistennewagenpreises zuzüglich Umsatzsteuer im Monat versteuert, um so die private Nutzungsmöglichkeit abzugelten.

Im Zeitalter der erneuerbaren Energien werden auch Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge immer wichtiger. Bei der Ein-Prozent-Regelung haben solche Fahrzeuge jedoch einen erheblichen Nachteil: Weil die Batterie eines Elektromobils sehr teuer ist, ist nicht nur der Anschaffungspreis höher, sondern dem folgend auch die Ein-Prozent-Regelung relativ teuer.

Um die Elektromobilität zu fördern, dürfen die Kosten des Batteriesystems bei der Ein-

Prozent-Regelung außer Acht bleiben. Dies geschieht wie folgt: Bei einem Fahrzeug das bis zum 31.12.2013 angeschafft wird, kann je kWh Batteriekapazität 500 EUR, maximal jedoch 10.000 EUR vom Bruttolistenpreis abgezogen werden.

Je später die Investition in ein Elektro- oder Hybridfahrzeug stattfindet, desto geringer ist die steuerliche Förderung. Der Minderungsbetrag reduziert sich nämlich bei einer Anschaffung in 2014 auf 450 EUR je kWh Batteriekapazität und maximal 9.500 EUR.

In jedem weiteren Jahr wird der Minderungsbetrag abermals um jeweils 50 EUR je kWh Batteriekapazität gemindert. Dem folgend mindert sich auch der Höchstbetrag in jedem weiteren Jahr um 500 EUR. Schon jetzt investitionswilligen Bürgern sei daher empfohlen, noch in 2013 ein entsprechendes Elektro- oder Hybridfahrzeug anzuschaffen. >>>

Freiwilliger Wehrdienst



Der Wehrsold des neueingeführten freiwilligen Wehrdienstes ist im kompletten Kalenderjahr 2013 noch steuerfrei. In 2014 wird sich dies jedoch ändern. Tatsächlich bleibt zwar der eigentliche Sold steuerfrei, jedoch werden zusätzliche Bezüge steuerpflichtig. Zu solchen zusätzlichen Bezügen gehören beispielsweise Wehrdienstzuschläge oder besondere Zuwendungen.

Investitionsabzugsbetrag



Unternehmer, die für eine geplante Investition einen Investitionsabzugsbetrag steuermindernd angesetzt haben, müssen diesen rückgängig machen, wenn die Investition im vorgegebenen Zeitraum nicht stattgefunden hat. Die Folge: Es kommt regelmäßig zu einer Steuernachzahlung. In der Rechtsprechung sowie der Literatur mehren sich die Stimmen, ob diese Steuernachzahlung auch nach den allgemeinen Regeln zu verzinsen ist. Vereinfacht ausgedrückt: Muss der Steuerpflichtige neben der Steuerrückzahlung auch noch Zinsen an das Finanzamt berappen?

Da diesbezüglich ein Verfahren beim obersten deutschen Finanzgericht anhängig ist, ist der Gesetzgeber einem möglicherweise positiven Urteil zuvorgekommen. Im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes regelt er daher eindeutig, dass die Steuernachzahlung aufgrund zwingender Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrages zu verzinsen ist. Ein rückwirkendes (weil zinsfreies) Ereignis schließt der Gesetzgeber daher aus.

Goldfinger hat ausgedient



Nicht nur der legendäre Gegenspieler von James Bond kommt gegen den Geheimagenten nicht an. Auch im Steuerrecht hat die sogenannte Goldfinger-Gestaltung ausgedient. Dabei ging es im Wesentlichen um den Ankauf von Gold im Ausland. Dieser Ankauf fand

im Rahmen einer ausländischen Edelmetall-Handelsgesellschaft statt, für welche eine Einnahmenüberschussrechnung angefertigt wurde. Der Kauf des Edelmetalls wirkte daher direkt steuermindernd. Der Verlust durfte zwar nicht mit inländischen Einkünften verrechnet werden, jedoch griff der negative Progressionsvorbehalt und minderte die Besteuerung.

Wenn nun im Folgejahr das Gold veräußert wird, kommt es hinsichtlich des Verkaufsgewinns zwar zum positiven Progressionsvorbehalt, der jedoch ins Leere geht, wenn bereits mit den inländischen Einkünften der Maximalsteuersatz erreicht ist. Unter dem Strich ist daher in solchen Fällen die Steuerersparnis des negativen Progressionsvorbehaltes definitiv geworden.

Dieses Steuersparmodell ist nun für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 28. Februar 2013 erworben werden, nicht mehr möglich. Dies erreicht der Gesetzgeber, indem er regelt, dass bei entsprechender Anschaffung die Anschaffungskosten erst im Zeitpunkt des Verkaufs bzw. einer Entnahme als Betriebsausgabe angesetzt werden dürfen. Ein negativer Progressionsvorbehalt kann dann nur noch in tatsächlichen Verlustfällen entstehen.

Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung



Zum Einstieg eine Chronik der Ereignisse: Seinerzeit entschied der Bundesfinanzhof, dass Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art abgezogen werden dürfen. Dagegen wehrte sich das Bundesfinanzministerium mit einem Nichtanwendungserlass.

Mittlerweile sind jedoch aufgrund der restriktiven Meinung der Finanzverwaltung zahlreiche weitere Verfahren vor den erstinstanzlichen Finanzgerichten und auch schon vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Bei allen sieht es so aus, als wenn die Steuerpflichtigen zu ihrem Recht kommen und die Finanzverwaltung unterliegt. Kurzerhand gibt es daher im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes ein Nichtanwendungsgesetz.

Ab 2013 wird konkret und expressis verbis geregelt, dass Prozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden dürfen. Einzige Ausnahme: Wenn der Steuerpflichtige Gefahr läuft, ohne ein Gerichtsverfahren seine Existenzgrundlage zu verlieren bzw. seine lebensnotwendigen Bedürfnisse

nicht mehr befriedigen kann, kommt auch zukünftig ein Abzug von entsprechenden Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung in Betracht.

HINWEIS

Es bleibt abzuwarten, ob trotz der Gesetzesänderung auch für den Veranlagungszeitraum 2013 Rechtsstreite wegen Nichtanerkennung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art anhängig werden. So oder so dürften jedoch die Erfolgchancen dann erheblich geringer sein.

Unterstützungsleistungen als außergewöhnliche Belastung



Wer eine unterhaltsberechtigte bedürftige Person unterstützt, kann diese Leistung grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen.

Voraussetzung dabei ist jedoch, dass die unterstützte Person kein eigenes oder nur sehr geringes Vermögen besitzt. Was geringes Vermögen ist, war bisher umstritten.

Überraschenderweise war jedoch die Meinung des Bundesfinanzministeriums hierzu vorteilhafter als die Aussagen des Bundesfinanzhofs. Denn der Bundesfinanzhof zählte auch ein angemessenes Hausgrundstück zum Vermögen, weshalb der Abzug der Unterstützungsleistungen als außergewöhnliche Belastung grundsätzlich nicht mehr möglich war.

Dem widersprach die Finanzverwaltung: Sie war schon seit längerem der Meinung, dass auch ein angemessenes Hausgrundstück bei Prüfung der Vermögensgrenzen unberücksichtigt bleiben sollte. Dies hat sie nun gesetzlich normiert, sodass insoweit keine weiteren Probleme auftreten dürften. Die Gesetzesänderung soll dabei für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen gelten. >>>

HINWEIS

Wer daher in der Vergangenheit aus diesem Grund die Unterstützungsleistungen nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen durfte, sollte prüfen, ob der Bescheid noch änderbar ist.

Lohnsteuerfreibetrag



Wer einen Freibetrag bereits beim unterjährigen Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wissen will, muss einen entsprechenden Lohnsteuerfreibetrag beantragen. Grundsätzlich galt in der Vergangenheit: Der Lohnsteuerfreibetrag gilt nur für ein Jahr und muss somit jedes Jahr neu beantragt werden.

Im Zuge des Bürokratieabbaugedankens ist man nun auf die Idee gekommen, dass der Lohnsteuerfreibetrag direkt für zwei Jahre gelten kann. Sofern sich daher nichts ändert, muss auch innerhalb der zwei Jahre niemand tätig werden.

Sollten sich die Aufwendungen wieder erhöhen und eine höherer Lohnsteuerfreibetrag in

Betracht kommt, steht es dem Steuerpflichtigen frei, diesen auch entsprechend zu beantragen. Andersherum ist der Steuerpflichtige selbstverständlich verpflichtet, das Finanzamt darauf hinzuweisen, wenn Aufwendungen wegfallen und dementsprechend der Lohnsteuerfreibetrag zu einer zu hohen Steuerminderung führt.

Kirchensteuer und Abgeltungssteuer



Seit 2009 sind wir im Abgeltungssteuerzeitalter. In 2008 hatten Unstimmigkeiten rund um die Kirchensteuer beinahe dazu geführt, dass es die Abgeltungssteuer nie gegeben hätte. Keiner wusste, wie die Kirchensteuerpflicht auf die Abgeltungssteuer am besten realisiert werden konnte. Daher hat man dies zunächst

auf einer freiwilligen Basis vollzogen. Die Folge: Jeder, der seiner Bank nicht die Kirchensteuerzugehörigkeit mitteilt, ist automatisch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung anzugeben (sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht).

Ab 2015 soll nun neben der Abgeltungssteuer (und dem Solidaritätszuschlag) auch die jeweilige Kirchensteuer direkt von dem Kreditinstitut einbehalten werden. Damit die Bank auch sicher weiß, welche Kirchensteuer bei wem einzubehalten ist, kann sie beim Bundeszentralamt für Steuern die Kirchensteuerzugehörigkeit ihrer Kunden erfragen.

Bankkunden, die dies nicht möchten, können einen sogenannten Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beantragen. Aber aufgepasst: Ein solcher Sperrvermerk führt automatisch dazu, dass eine Steuererklärungspflicht der Kapitaleinkünfte auflebt. Eine Einkommensteuererklärung muss dann abgegeben werden und darin müssen die Kapitaleinkünfte erklärt werden.

2. Wichtig für alle Bauherren: Einspruch wegen steuerlicher Doppelbelastung (wieder) einlegen

Es gibt Streitfragen, die scheinen nie beendet zu werden. Dazu gehört in jedem Fall die Streitfrage rund um den einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht bzw. bei der Umsatzsteuer.

Zunächst aber zum Hintergrund: Wer als Bauherr ein Grundstück kauft und gleichzeitig mit dem Verkäufer ein Bauerrichtungsvertrag abschließt, wird sowohl für das unbebaute Grundstück als auch auf die Bauerrichtungsvertrag Umsatzsteuer zahlen müssen. Zusätzlich unterliegt beides der Grunderwerbsteuer, was definitiv eine Doppelbelastung darstellt. Fraglich in diesem Zusammenhang: Ist diese Doppelbelastung mit nationalem Steuerrecht bzw. mit Europarecht tatsächlich vereinbar?

Mit Urteil vom 27.09.2012 (Az: II R 7/12) hat in diesem Zusammenhang der Bundesfinanzhof bereits sehr restriktiv entschieden: „Ergibt sich aus (...) Vereinbarungen, die mit einem Grundstückskaufvertrag in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück im bebauten Zustand erhält, bezieht sich der Grunderwerbsteuervorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand.“

Mit anderen Worten: Es entsteht Grunderwerbsteuer sowohl auf die Errichtungskosten als auch auf die Anschaffungskosten des unbebauten Grundstücks. Mit diesem Urteil hält der Bundesfinanzhof an seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung fest. Deutlich heben die Richter dabei hervor, dass sie hier keine europä- oder verfassungsrechtlichen Bedenken sehen. Auch hinsichtlich der Rechtsprechung der Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs, welche geurteilt haben, dass in der ausgeführten Bauleistung und der Lieferung des unbebauten Grundstücks kein einheitlicher Leistungsgegenstand gegeben ist, sehen die Richter kein Problem.

Einen Widerspruch sieht hingegen das Niedersächsische Finanzgericht. Bereits mehrfach hat sich hier der siebte Senat des erstinstanzlichen Gerichtes dieser Thematik angenommen und mit Vehemenz immer im Sinne der Bauherren und entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Grunderwerbsteuersenates entschieden. So auch in den aktuellen Urteilen vom 20.03.2013 (Az: 7 K 223/10 und 7 K 224/10).

Darin stellen sich die erstinstanzlichen Richter auf die Seite der Umsatzsteuersenate und erklären, dass sie keinen einheitlichen Gegenstand in der Lieferung des Grundstückes und der noch auszuführenden Bauleistungen erkennen können. Fast schon mit einer gewissen Arroganz stellen sie sich jedoch mit dieser Entscheidung auch gegen die Rechtsprechung der Grunderwerbsteuersenate und lehnen diese offen ab. Insoweit sehen die niedersächsischen Richter in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Grunderwerbsteuersenates sowohl ein Verstoß gegen das Grunderwerbsteuergesetz, gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie gegen europäisches Gemeinschaftsrecht.

Natürlich ist die Streitfrage mittlerweile schon längst wieder beim Bundesfinanzhof in München angekommen. Auch wenn die Meinung der niedersächsischen Richter unumstößlich scheint, so widerspricht sie doch der Rechtsprechung des Grunderwerbsteuersenates beim Bundesfinanzhof. Daher waren die Niedersachsen gezwungen die Revision zuzulassen, welche vom Finanzamt selbstverständlich auch direkt eingelegt wurde. >>>

HINWEIS

Unter dem Aktenzeichen II R 22/13 muss sich folglich der Bundesfinanzhof erneut mit dieser Streitfrage beschäftigen. Konkret müssen die obersten Richter folgende Frage beantworten: Sind in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer neben dem Kaufpreis für Grund und Boden auch die Errichtungskosten einzubeziehen? In diesem Zusammenhang spricht man vom einheitlichen Vertragswerk. Weiterhin müssen die Richter klären, ob eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darin zu sehen ist, dass künftige Bauerrichtungskosten, die der Umsatzsteuer unterliegen, zusätzlich der Grunderwerbsteuer unterworfen werden.

TIPP

Aufgrund der bisherigen Geschichte dieser Streitfrage und der damit verbundenen sehr restriktiv gehaltenen Rechtsprechung des zweiten Senats beim Bundesfinanzhof ist es sehr fraglich, ob diesmal auf höchstrichterlicher Ebene ein anderes Ergebnis erreicht werden kann. Tatsächlich muss jedoch auch herausgearbeitet werden, dass es für Bauherren aber regelmäßig um hohe Geldbeträge geht, weshalb sich schon deshalb der Einspruch und das Offenhalten des Grunderwerbsteuerbescheides aufdrängen. Daher gilt: Bauherren müssen gegen den Grunderwerbsteuerbescheid Einspruch einlegen und unter Verweis auf das anhängige Verfahren die eigene Verfahrensruhe anstreben.

3. Wichtig für alle Kapitalanleger: Abzugsverbot von Werbungskosten

Mit dem Zeitalter der Abgeltungssteuer hat auch das Werbungskostenabzugsverbot Eingang ins Steuerrecht genommen. Danach dürfen bei Einkünften aus Kapitalvermögen die tatsächlich angefallenen Werbungskosten grundsätzlich nicht mehr steuermindernd angesetzt werden. An Stelle der Werbungskosten dürfen lediglich die sogenannten Sparer-Pauschbeträge in Höhe von 801 EUR bei Ledigen und 1.602 EUR bei Verheirateten steuermindernd berücksichtigt werden. Da es sich um Pauschbeträge handelt, können diese Beträge auch angesetzt werden, wenn tatsächlich keine Werbungskosten in dieser Höhe vorhanden sind. Andersherum gilt jedoch auch: Wenn höhere Werbungskosten vorhanden sind darf auch nur der Sparer-Pauschbetrag steuermindernd berücksichtigt werden.

Aktuell sind gegen das Werbungskostenabzugsverbot die ersten Finanzgerichtsverfahren anhängig. Aber auch bei den Verfahren muss Obacht geboten werden, denn es gilt das für den individuellen Fall thematisch richtige Musterverfahren zu treffen.

Das erste Verfahren ist eine Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 17.12.2012 (Az: 9 K1637/10). In diesem Verfahren haben die erstinstanzlichen Richter bereits gegen das Werbungskostenabzugsverbot entschieden. Das Gericht plädierte also für den Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, wenn diese den Sparer-Pauschbetrag übersteigen.

Aber Achtung: Das Urteil gilt nur in Fällen, in denen die tarifliche Einkommensteuer unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt.

Kein Sterbenswörtchen hingegen hat das erstinstanzliche Gericht dazu gesagt, wie Fälle zu handhaben sind, bei denen es bei der Abgeltungssteuer verbleibt. Also solche Fälle, bei denen die persönliche tarifliche Steuer des Kapitalanlegers höher ist als der Abgeltungssteuersatz von besagten 25 %. Auch in diesen Fällen dürfen nämlich nach der Gesetzeslage keine Werbungskosten mindernd berücksichtigt werden.

In dieser Frage ist mittlerweile ein weiteres Verfahren vor dem Finanzgericht Münster unter dem Aktenzeichen 3 K 1277/11 anhängig. Die Münsteraner haben hier zu prüfen, ob das generelle Abzugsverbot für Werbungskosten vereinbar ist mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem objektiven Nettoprinzip. Die Argumentation der hier klagenden Steuerpflichtigen: Die Nichtabziehbarkeit der tatsächlichen Werbungskosten verstößt aufgrund einer erdrosselnden Steuerwirkung gegen das Grundgesetz.

Mittlerweile hat sich die Oberfinanzdirektion Rheinland in einem Erlass vom 26.02.2013 (Az: S 2252 - 1084 - St 223 bzw. akt. Kurzinfo ESt 8/2011) zur praktischen Handhabung der beiden Urteile bzw. des Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster geäußert.

Soweit es das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg betrifft, sieht die Finanzverwaltung die Entscheidung nicht als geeignet an, kommende Einspruchsverfahren auf Basis dieser Thematik ruhen zu lassen. Dies dürfte jedoch mittlerweile nicht mehr gelten, da gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 13/13 geführt wird. Da insoweit eine Anhängigkeit vor dem obersten deutschen Finanzgericht besteht, sind entsprechende Verfahren, die sich darauf berufen, zwingend ruhend zu stellen. Ein Ermessen hat die Finanzverwaltung hierbei nicht mehr.

Hinsichtlich des anhängigen Verfahrens beim Finanzgericht Münster gibt sich wiederum die Oberfinanzdirektion Rheinland gemäßigter. Danach gilt aufgrund des oben genannten Erlasses: Es bestehen keine Bedenken, anhängige Rechtsbehelfe in denen primär eine Verletzung des objektiven Nettoprinzips geltend gemacht wird ruhend zu stellen. Voraussetzung für die eigene Verfahrensruhe ist dabei lediglich, dass auch tatsächlich Werbungskosten oberhalb des Sparer-Pauschbetrages angefallen sind.

TIPP

Betroffene Anleger sollten daher entweder unter Verweis auf das anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof oder auf das Verfahren beim Finanzgericht Münster Einspruch einlegen und die eigene Verfahrensruhe beantragen. Da die Thematik noch nicht ausgestanden ist, werden wir sicherlich weiterhin berichten.

4. Wichtig für alle Erben und Beschenkte: Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten

Der Streit um den tatsächlichen Wert einer Immobilie ist nach wie vor einer der häufigsten Streitpunkte zwischen Erben bzw. Beschenkten und dem Finanzamt. Am Ende eines solchen Streits steht häufig der Gutachter, welcher schließlich ordnungsgemäß einen Wert für die Immobilie feststellt, der dann auch der Besteuerung zu Grunde gelegt wird.

Ausweislich der Regelung des Erbschaftsteuergesetzes können alle Kosten, die dem Erben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder auch mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. In diesen Bereich fallen grundsätzlich auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuererklärung zu entrichten sind, da dies insoweit die Regelung und Abwicklung des Nachlasses betrifft.

Umso verwunderlicher daher, dass das Finanzgericht Nürnberg in seiner Entscheidung vom 22.03.2012 (Az: 4 K 1692/11) urteilte, dass die Kosten für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im Rahmen des Feststellungsverfahrens für den Grundbesitz nicht als Nachlasskosten bei der Erbschaftsteuer erwerbsmindernd berücksichtigt werden dürfen. Im Ergebnis wären dann Gutachterkosten, die regelmäßig anfallen, um dem Finanzamt einen anderen Wert darzulegen, nicht mehr abzugsfähig.

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof in München dieser haarsträubenden Entscheidung aus Nürnberg widersprochen. Mit Urteil vom 19.06.2013 (Az: II R 20/12) haben die obersten Finanzrichter der Republik entschieden: „Die Aufwendungen für die Erstellung eines Sachverständigenutachtens zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen.“

Im Ergebnis sollten daher mit dieser zu begrüßende Entscheidung des Bundesfinanzhofs sämtliche Unklarheiten ausgeräumt sein und eventuell anfallende Gutachterkosten zur Ermittlung des tatsächlichen Grundstückswertes generell als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sein. Insbesondere sollte die Voraussetzung des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs grundlegend erfüllt sein, da solche Gutachten regelmäßig für steuerliche Zwecke benötigt werden. Der sachliche Zusammenhang ist damit unbestreitbar vorhanden. Auch der zeitliche Zusammenhang sollte jedoch gegeben sein, da das Gutachten immerhin noch im Rahmen der steuerlichen Abwicklung genutzt wird.

5. Wichtig für alle umweltbewussten Steuerpflichtigen: Wärmeabgabe bei Blockheizkraftwerken

Nicht nur in technischer und politischer Sicht ist die Thematik rund um die erneuerbaren Energien und umweltbewusstes Handeln sehr komplex. Auch in steuerlicher Sicht ist es häufig so, dass der Gesetzgeber hier kaum hinterher kommt. Die Folge: Streitigkeiten vor dem Finanzgericht.

So auch aktuell in Bezug auf das Betreiben eines Blockheizkraftwerkes. Streitgegenständlich war hier, ob die unentgeltliche Wärmeabgabe durch den Betreiber einer Biogasanlage als Entnahme anzusehen und wie diese gegebenenfalls zu bewerten ist.

Es gilt dabei immerhin zu bedenken: Die produzierte Wärme bei einem Blockheizkraftwerk ist in der Regel ein Abfallprodukt. Daher stellen sich auch die folgenden Rechtsfragen:

- Ist die unentgeltliche Wärmeabgabe durch den Betreiber einer Biogasanlage als Entnahme anzusehen, und wie ist diese gegebenenfalls zu bewerten?
- Begründet der Umstand, dass die Wärme bei dem streitgegenständlichen stromgeführten Blockheizkraftwerk als Abfallprodukt anzusehen ist und sich durch ihre Nutzung nach dem Energieeinspeisegesetz die Vergütung für den eingespeisten Strom erhöht, eine betriebliche Veranlassung der unentgeltlichen Wärmeabgabe?

Die zuvor genannten Streitfragen liegen mittlerweile dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 42/12 vor.

TIPP

Da hiermit über die Jahre immerhin ein erheblicher Batzen an Steuern verbunden sein kann, sollten Betreiber eines stromgeführten Blockheizkraftwerks die eigenen Bescheide offen halten und sich auf das Musterverfahren berufen.

6. Wichtig für alle Arbeitnehmer: Mit dem Moped zur Arbeit – Streckenführung bei der Entfernungspauschale

Im Rahmen der Entfernungspauschale kommt es grundsätzlich nicht darauf an mit welchem Verkehrsmittel der Weg zur Arbeit angetreten wird. Grundsätzlich gilt hier: Für die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können pro Entfernungskilometer 0,30 EUR steuermindernd als Werbungskosten angesetzt werden. Dabei ist grundsätzlich auf die kürzeste Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzustellen. Wohlgemerkt: Grundsätzlich! Etwas anderes, also auch eine längere Fahrtstrecke, darf nämlich angesetzt werden, wenn dies offensichtlich deutlich verkehrsgünstiger ist.

In einem aktuellen Verfahren vor dem obersten deutschen Finanzgericht muss dieses nun unter dem Aktenzeichen VI R 20/13 klären, ob die kürzeste Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen der Entfernungspauschale tatsächlich vom Grundsatz her immer angesetzt werden muss. Gegebenenfalls, so die Forderung der Kläger, ist auch auf das benutzte Verkehrsmittel abzustellen.

Die Kläger im vorgenannten Verfahren gehen nämlich eine verkehrsmittelabhängige



Bestimmung der Fahrtstrecke. Was sich banal anhört, macht durchaus Sinn. Der Grund: Der hier klagende Arbeitnehmer fährt regelmäßig mit dem Moped zur Arbeit. Tatsächlich führt die kürzeste Fahrtstrecke jedoch durch einen mautpflichtigen Tunnel, welchen er mit dem Moped nicht befahren darf. Folglich ist er gezwungen, einen längeren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu wählen, um den Tunnel zu umfahren. Aus diesem Grund ist der Kläger der Meinung, dass die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht verkehrsmittelunabhängig bestimmt werden darf. Vielmehr sollte geprüft werden,

welches der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist, der mit dem individuell gewählten Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

Die Prüfung des obersten Finanzgerichts in München geht dabei jedoch auch noch einen Schritt weiter. Sollten die Richter hier nämlich zu dem Schluss kommen, dass die kürzeste Fahrtstrecke verkehrsmittelunabhängig zu bestimmen ist, besteht gegebenenfalls noch die Möglichkeit, dass dennoch die tatsächlich benutzte Strecke angesetzt werden kann. Dies wäre zumindest dann der Fall, wenn die tatsächlich benutzte Strecke als die offensichtlich verkehrsgünstigere Wegstrecke angenommen werden kann.

Betroffene mit einem ähnlichen Problem sollten insoweit Einspruch gegen den eigenen Einkommensteuerbescheid bei ihrer Finanzbehörde einlegen und die Bescheide offen halten. Mit ein bisschen Glück winkt dann vielleicht später einmal eine kleine Steuererstattung, weil man doch mehr Kilometer bei der Entfernungspauschale berücksichtigen darf, als gedacht und gemacht.

7. Wichtig für alle Erben: Problemfall bei der Anrechnung ausländischer Erbschaftssteuer

Häufig zeigen Sachverhalte, dass zumindest im Steuerrecht die Globalisierung noch nicht angekommen ist. So auch in einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.06.2013 (Az: II R 10/12). In dem Urteil geht es um einen Erben, der im Rahmen des Nachlasses unter anderem Kapitalvermögen erhielt, welches im Nachbarland Frankreich angelegt ist.

Weil es sich um Guthaben und festverzinsliche Wertpapiere handelte, welche in Frankreich angelegt waren, möchte natürlich auch der französische Staat an der Erbschaft verdienen. Daher verlangen auch die Franzosen ihre Erbschaftsteuer - und das nicht zu knapp. Im Urteilsfall ging es immerhin um über 190.000 EUR bei einem Nachlasswert von nicht ganz 420.000 EUR.

Zusätzlich zu den 190.000 EUR, die an den französischen Fiskus zu berappen sind, meldet sich natürlich auch noch der deutsche Staat. Auch dieser möchte, vertreten durch das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt, abermals Erbschaftsteuer kassieren. Einziger Unterschied: Die Deutschen zeigen sich ein wenig genügsamer und forderten lediglich etwa 120.000 EUR Erbschaftsteuer. Dennoch: Für den Erben eine Katastrophe. Bei einem Nachlasswert von 420.000 EUR hat der Erbe schon insgesamt 310.000 EUR (190.000 EUR + 120.000 EUR) allein mit der Erbschaftsteuer vernichtet!

Mit Einspruch und Klage versuchte der Erbe daher, die Anrechnung der französischen Steuer auf die deutsche Erbschaftssteuer zu erreichen. Sollte eine Anrechnung nicht gewährt werden, beantragte der klagende Erbe hilfsweise ein Abzug der französischen Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeiten.

Leider beides ohne Erfolg. Mit Urteil vom 10.06.2013 (Az: II R 10/12) entschied der Bundesfinanzhof: Die Erbschaftssteuer, die ein ausländischer Staat auf den Erwerb von Kapitalvermögen erhebt, dass ein inländischer Erblasser in dem Staat angelegt hatte, ist bei Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens weder auf die deutsche Erbschaftssteuer anzurechnen noch als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. >>>



Im Urteilsfall war dies eine fatale Folge, da der Erbe unter dem Strich sowohl mit der deutschen als auch mit der französischen Erbschaftssteuer komplett belastet blieb. Der Hauptgrund für diese fatale Entscheidung war: Das Doppelbesteuerungsabkommen in Sachen Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich ist nur auf Sachverhalte

anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Tatsächlich datiert das Inkrafttreten dieses bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich auf den 03.04.2009. Da der Erbfall jedoch in diesem Fall früher eingetreten ist, greift kein Abkommen zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung. Tatsächlich kommt es dann in solchen Fällen zu einer realen Doppelbesteuerung.

Um diese abzumildern können, lediglich noch Billigkeitsmaßnahmen greifen. Dies entschied auch der Bundesfinanzhof: Führt die Doppelbesteuerung zu einer übermäßigen Steuerbelastung, kann eine Billigkeitsmaßnahme geboten sein. Im abgeurteilten Sachverhalt kam es auch tatsächlich zu einer solchen Maßnahme, da ein Teilbetrag der deutschen Erbschaftsteuer von rund 40.000 EUR erlassen wurde. Im Ergebnis besser als nichts, aber immer noch eine erhebliche Belastung des Nachlasses.

STEUERTERMINE OKTOBER 2013

10.10.

- X Umsatzsteuer
- X Lohnsteuer
- X Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2013.



IMPRESSUM

WILLITZER BAUMANN SCHWED
VIKTORIASTR. 16
65189 WIESBADEN

TELEFON: 0611/94 91 03-0
TELEFAX: 0611/94 91 03-25
E-MAIL: INFO@WILLITZER.DE
WWW.WILLITZER.DE

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.